

# **Satzung des Tierschutzverein Kelkheim/Taunus und Umgebung e.V.**

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Kelkheim/Taunus“ und führt in seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kelkheim/Taunus und ist beim Amtsgericht -Registergericht- Königstein/Taunus unter der Registernummer VR 441 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend, für das Wesen und Wohlergehen der Tiere sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
  - b. Verhütung von Tierquälerei und Tiermissbrauch;
  - c. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen,
    - a. Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

6. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zugute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag zudem der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
  - a. jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - b. juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften, (insbesondere Gemeinden).
3. Jugendmitglieder müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Personen, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, insbesondere Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben, können nicht in den Verein aufgenommen werden.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - durch Ausschluss oder
  - durch Tod.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
  - den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
  - mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied, mit Ausnahme eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzuges, Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Form der Anhörung, schriftlich oder mündlich, ist dem

Vorstand freigestellt. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.

8. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Austrittes sowie des Ausschlusses ausgeschlossen.

#### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Haus- oder Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie beispielsweise Hausverbote aussprechen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

#### **§ 5 – Beiträge**

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, der mindestens 20,00 EUR beträgt, dessen exakte Höhe jedoch die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
3. Zu den Beiträgen kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen wird.

#### **§ 6 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 – Vorstand**

1. Ein Vorstand, der Vereinsmitglied sein muss, wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer,
- dem 1. Kassenwart,
- dem 2. Kassenwart.

Als weitere Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung bis zu 2 Beisitzer wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Falls einer der beiden Beisitzer vorzeitig ausscheidet, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, einen neuen Beisitzer bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

1. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahlen in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz des Ausscheidens der Mitglieder beschlussfähig geblieben ist.
3. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Beisitzer) haben in den Beratungen kein Stimmrecht, außer der Vorstand verleiht Ihnen für eine bestimmte Beschlussfassung Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
4. Der Vorstand kann die Tierheimleitung in beratender Tätigkeit zu allen Vorstandssitzungen einladen, es besteht aber kein Stimmrecht.

## **§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle eines Vereins Endes,
  - die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
  - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
5. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstandes alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.
6. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstandes gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt, vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.

### **§ 9 - Beschlussfassung des Vorstandes (Vorstandssitzungen)**

1. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Bedeutende Angelegenheiten sind insbesondere solche, die ein Volumen von 2.000,-- EUR im Einzelfall übersteigen oder Dauerschuldverhältnisse, die den Verein über 1 Jahr hinaus binden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter jedenfalls der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

4. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
5. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter sowie dem Kassenwart zu unterschreiben.

### **§ 10 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr ein Mal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform (als Brief oder E-Mail )mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über den Voranschlag,
  - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Zur Satzungsänderung ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich; die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist ebenfalls die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge können bis zu 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/4 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
9. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In das Protokoll sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstexte) aufzunehmen.

### **§ 11 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen.

### **§ 12 – Kassenprüfung**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Falls einer der Rechnungsprüfer vorzeitig ausscheidet, genügt die Prüfung durch den verbleibenden Rechnungsprüfer auf Grund der Tatsache, dass die Bilanzen durch einen Steuerberater und das Finanzamt geprüft werden.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereines sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereines erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern eine Woche vor der Jahreshauptversammlung zur Einsicht offen zu legen.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereines nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

### **§ 13 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 14 – Jugendgruppe**

Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.

Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

### **§ 15 – Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverband Hessen e.V.

### **16 – Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

### **§ 17 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

3. Bei Auflösung des Vereins oder *bei* Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestierschutzverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.06.2016 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung ins Vereinsregister: 29. August 2016